

Bundessozialgericht

12/11 RA 148/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am ,
13. Sept. 1971

RegHauptsekretär
als Urk. Beamter
d. Gesch. Stelle

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter: ,

gegen

. ,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 29. Juli 1971 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g -Vorsitzender-,
Bundesrichterin	G e y s e r ,
Bundesrichter	Dr. Friederichs ,
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k und
Bundessozialrichter	M o g k

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1970 geändert und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 18. November 1969 insoweit zurückgewiesen, als die Beklagte verurteilt worden ist, die Versicherungszeiten vom 7. Juni 1914 bis 30. August 1919 ungekürzt anzurechnen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob bei der Berechnung des Altersruhegeldes des Klägers dessen Beschäftigung bei den Eisenwerken Witkowitz (heute in der CSSR) vom 7. Juni 1914 bis 30. August 1919 ungekürzt oder um 1/6 gekürzt anzurechnen ist (§ 19 Abs. 2 des Fremdrentengesetzes -FRG-).

Der Kläger, geboren am 7. Juni 1898 in Mährisch-Ostrau/Witkowitz (in der heutigen CSSR), war nach seinen Angaben vom 1. September 1912 bis 30. August 1915 als Dreherlehrling und anschließend bis zum 30. August 1919 als Dreher und Partieführer bei den genannten Eisenwerken beschäftigt. Vom 15. September 1919 bis zum 28. Juni 1921 besuchte er die Deutsche Staatsgewerbeschule/Werkmeister-schule (mechanisch-technische Abteilung) in Brünn. Nach Wiederaufnahme seiner Tätigkeit beim alten Arbeitgeber am 1. August 1921 - jetzt als Aufseher - mußte er am 1. Oktober 1921 zum einjährigen Militärdienst in der tschechoslowakischen Armee einrücken. Vom 15. Oktober 1922 bis zum 30. April 1945 war er leitender Angestellter der Eisenwerke Witkowitz. Er ist als Vertriebener i.S. des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) anerkannt.

Bei der Berechnung des Altersruhegeldes hat die Beklagte - neben voller Anrechnung der Zeit des Fachschulbesuchs als Ausfallzeit und des Militärdienstes als Ersatzzeit - die nicht nachgewiesene Beschäftigungszeit vom 7. Juni 1914 (Vollendung des 16. Lebensjahres des Klägers) bis 30. August 1919 mit 5/6 angerechnet. Der Kläger bean-sprucht die volle Anrechnung dieser Zeit. Das Landes-sozialgericht (LSG) hat die Beklagte verurteilt, die streitige Zeit ungekürzt anzurechnen: Zwar habe mindestens



- 3 -

der Militärdienst die Beschäftigung des Klägers unterbrochen, doch müßten bei der Anwendung des § 19 Abs. 2 FRG in jedem Falle dessen besondere Eigentümlichkeiten beachtet werden. Eine rückschauende Betrachtung ergebe, daß der Kläger von 1912 bis 1945 stets bei derselben Firma beschäftigt gewesen sei; die Firma habe ihm seinerzeit die Zeiten des Fachschulbesuchs und des Militärdienstes auf die Betriebszugehörigkeit voll angerechnet. Diese wirtschaftliche Betrachtungsweise sei auch im Versicherungsrecht möglich und sinnvoll. Hier werde nicht verlangt, die Beschäftigungszeit des Klägers bei den Eisenwerken in zwei völlig getrennte Zeitabschnitte von unterschiedlicher Dauer aufzuteilen und auf den ersten, keine zehn Jahre dauernden Zeitabschnitt die Kürzungsvorschrift anzuwenden, nicht aber auch auf den zweiten, länger dauernden Zeitabschnitt. Das LSG hat die Revision zugelassen (Urteil vom 13. Mai 1970).

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des § 19 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbs. FRG und wendet sich gegen die ungekürzte Anrechnung der streitigen Zeit.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1970 abzuändern und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 18. November 1969 insoweit zurückzuweisen, als sie verurteilt worden ist, die Versicherungszeiten des Klägers vom 7. Juni 1914 bis 30. August 1919 ungekürzt anzurechnen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) entscheidet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

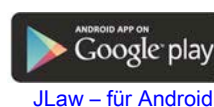
Die Revision der Beklagten ist begründet. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist die nicht nachgewiesene Zeit der Beschäftigung des Klägers vom 7. Juni 1914 bis 30. August 1919 nicht nach § 19 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbs. FRG in vollem Umfang auf das Altersruhegeld des Klägers anzurechnen. Zur vollen Anrechnung war die Beklagte nicht verpflichtet. Diese Zeit läßt sich nämlich nicht in "die Zeit eines ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnisses von mindestens zehnjähriger Dauer bei demselben Arbeitgeber" einordnen. Abgesehen von den Zeiten des Fachschulbesuchs (15. September 1919 bis 28. Juni 1921) und des tschechoslowakischen Militärdienstes (1. Oktober 1921 bis 28. September 1922) ist der Kläger zwar seit seiner Lehrzeit bis zum 30. April 1945 stets bei demselben Arbeitgeber beschäftigt gewesen. Jedoch bestand dieses Beschäftigungsverhältnis erst vom 15. Oktober 1922 bis zum 30. April 1945 ununterbrochen, nicht aber in der voraufgehenden, hier streitigen Zeit. Diese Zeit möchte das LSG aufgrund wirtschaftlicher Betrachtungsweise und der Entstehungsgeschichte des § 19 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbs. FRG trotz der beiden Unterbrechungen durch Fachschulbesuch und Militärdienst, die es als Fehlzeiten ausklammert, allein deshalb als Einheit ansehen, weil der Kläger in beiden Beschäftigungsabschnitten bei demselben Arbeitgeber und im zweiten Beschäftigungsabschnitt mehr als zehn Jahre lang ununterbrochen beschäftigt war.

Der Entscheidung des Berufungsgerichts ist indes nicht zuzustimmen. Das LSG erkennt nicht, daß die Zeiten des Fachschulbesuchs und des tschechoslowakischen Militärdienstes das Beschäftigungsverhältnis des Klägers bei demselben Arbeitgeber unterbrochen haben. Es durfte diese Unterbrechungen aber nicht beiseite schieben. Zwar führt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-5-

- 5 -

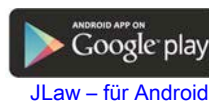
nicht jeder Ausfall in der Beschäftigung, wofür eine am Wortlaut des § 19 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbs. FRG haftende Auslegung sprechen könnte, dazu, daß das Beschäftigungsverhältnis unterbrochen wird. Das erweisen sowohl die Entstehungsgeschichte der Vorschrift als auch deren Sinn und Zweck.

Der 2. Halbs. des § 19 Abs. 2 Satz 1 FRG ist der bisherigen Fassung durch Art. 1 § 4 Nr. 3 des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes (RVÄndG) hinzugefügt worden (in Kraft seit dem 1. Juli 1965 - Art. 5 § 10 Abs. 1 Buchst. e RVÄndG; anwendbar auf Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1956 eingetreten sind - Art. 5 § 4 Abs. 2 Buchst. d RVÄndG; Leistungsgewährung frühestens vom 1. Juli 1965 an - Art. 5 § 6 RVÄndG). Die neue Regelung war für erforderlich gehalten worden, weil sich in der Praxis bei der Anwendung des § 19 Abs. 2 Satz 1 FRG aF Härten ergeben hatten. Der danach gebotenen durchgängigen Kürzung glaubhaft gemachter Zeiten lag an sich die Erfahrung zugrunde, daß es regelmäßig keine lückenlose Beitragsdichte gibt (Eicher, BABl 1965, 610). Die Praxis hatte aber Fälle gebracht, in denen der Arbeitgeber aufgrund eines langjährigen Beschäftigungsverhältnisses im Herkunftsland auch während Krankheitszeiten den Lohn weitergezahlt hatte. Die Rentenversicherungsträger ließen im Anschluß an den Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik (20. Ausschuß) über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts und zur Anpassung der Berliner Rentenversicherung an die Vorschriften des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz -FANG-), erstattet von dem Abgeordneten Schütz (Bundestagsdrucksache III/1532 zu § 19 S. 10) und die im Schrifttum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

- 6 -

vertretene Meinung (vgl. RVO-Gesamtkomm. § 19 FRG Anm. 3; Merkle/Michel, FRG § 19 Anm. A 3 a; Verb. Komm., 6. Aufl., § 19 FRG Anm. 5; Jantz/Zweng/Eicher, § 19 Anm. 8) Bescheinigungen, Zeugnisse oder sonstige Unterlagen über längere Beschäftigungsverhältnisse mit genauen Anfangs- und Endterminen nur dann als Nachweis eines ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnisses gelten, wenn sie zusätzlich noch genaue Angaben über die Fehlzeiten enthielten (vgl. Eicher, aaO; Verb. Komm., FRG, § 19 Anm. 8). Das erschien nicht tragbar. Mit der Neuregelung wurde bei einer mindestens zehnjährigen ununterbrochenen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber unterstellt, daß er auch im Krankheitsfalle den Lohn an den Arbeitnehmer weitergezahlt hatte. Aus dieser Sicht konnte von der Kürzung um 1/6 abgesehen und die volle Anrechnung zugelassen werden (vgl. Eicher, aaO).

Wie die Entstehungsgeschichte des 2. Halbs. aaO zeigt, sollten zwar nur kürzere Unterbrechungen durch Krankheit die Wohltat der vollen Anrechnung bewirken. Vom Sinn und Zweck der Regelung des 2. Halbs. des § 19 Abs. 2 Satz 1 FRG, Härten der gekennzeichneten Art bei langdauernden ununterbrochenen Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber durch Kürzung um 1/6 zu vermeiden, mag es vertretbar sein, andere kürzere Unterbrechungen des mindestens zehnjährigen ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber - etwa durch Schwangerschaft, Urlaub, Streik, Aussperrung oder Wehrübung - ebenfalls als für die volle Anrechnung der Beschäftigungszeit unschädlich hinzunehmen (vgl. Schroeter/Kintzel, in: RVO-Gesamtkomm., FANG, Art. 1 § 19 Anm. 6, S. 140; Verbands-Komm., FRG, § 19 Anm. 9). Jedoch gilt dies nicht für längere Fehlzeiten, in denen der Arbeitnehmer seine Arbeitskraft dem Arbeitgeber nicht zur Verfügung stellen konnte. Daher sind ein Fachschul-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

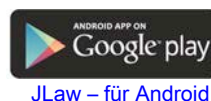
- 7 -

besuch von 22 Monaten - von der Beklagten als Ausfallzeit berücksichtigt - und ein Wehrdienst von 12 1/2 Monaten - von der Beklagten als Ersatzzeit angerechnet - wegen ihrer Dauer nicht zu den kurzfristigen beschäftigungsfreien Zeiten zu rechnen, die das Beschäftigungsverhältnis fortbestehen lassen und daher nicht unterbrechen (vgl. Schroeter/Kintzel, aaO; Verbands-Komm., aaO; Ludwig, DVZ 1966, 40; Rundschreiben des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger Nr. 39/66 vom 21. August 1966). Selbst wenn der Arbeitgeber diese Zeiten voll auf die Betriebszugehörigkeit des Klägers angerechnet haben sollte, wie dies der Kläger angegeben hat, mag dies für die arbeitsrechtliche Beurteilung des Arbeitsverhältnisses von Bedeutung gewesen sein. Dies kann hier aber auf sich beruhen, weil es nicht um die arbeits-, sondern allein um die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung des Klägers geht, bei der regelmäßig nur auf die tatsächlichen Gegebenheiten, nicht aber auf deren rechtliche Ausformung Bedacht zu nehmen ist. Sollte der damalige Arbeitgeber des Klägers den Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses sogar vertraglich fingiert haben, könnte dies zu keiner anderen Beurteilung führen. Solange das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses ausschließlich von der tatsächlichen Gestaltung des Falles abhängt, kann nicht ein fingiertes Beschäftigungsverhältnis einem tatsächlichen Beschäftigungsverhältnis gleichgestellt werden. Festzuhalten ist daher, daß längere Fehlzeiten des Arbeitnehmers das Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber unterbrechen. Auf den Fall des Klägers übertragen bedeutet dies: Das Beschäftigungsverhältnis begann am 1. September 1912, als der Kläger seine Lehre antrat. Denn auch Ausbildungsverhältnisse (zB als Lehrling, Anlernling, Volontär, Praktikant) rechnen zum Beschäftigungsverhältnis i.S. des § 19 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbs. FRG (vgl. Verb.-Komm., aaO, Anm. 9). Es endete wegen der Unterbrechung durch den Fach-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

schulbesuch (15. September 1919 bis 28. Juni 1921) am 14. September 1919. Da diese ununterbrochene Beschäftigung von etwas mehr als 7 Jahren bei demselben Arbeitgeber die gesetzlich geforderte Mindestdauer von zehn Jahren nicht erreichte, ist für die vom Kläger erstrebte volle Anrechnung kein Raum.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)